expopharm

DIE LEITMESSE FÜR DEN APOTHEKENMARKT

# Anmeldeformulare & Teilnahmebedingungen

## Internationaler Arzneimittelhandel/International Meeting Point

Düsseldorf // 28.–30. September 2027

Internationaler Arzneimittelhandel/ International Meeting Point

AVOXA
Mediengruppe Deutscher Apotheker

expopharm
DIE LEITMESSE FÜR DEN APOTHEKENMARKT

# Inhaltsverzeichnis


## 1 Hauptaussteller
1.1 Anmeldung expopharm Hauptaussteller ..... Seite 3
1.2 Produkt- und Dienstleistungsverzeichnis Hauptaussteller ..... Seite 4

## 2 Standbau
2.1 Factsheet Standbaupakete ..... Seite 6
2.2 Buchung Standbaupakete (optional) ..... Seite 8

## 3 Mitaussteller
3.1 Anmeldung expopharm Mitaussteller ..... Seite 9
3.2 Produkt- und Dienstleistungsverzeichnis Mitaussteller ..... Seite 10

## 4 Teilnahmebedingungen
4.1 Allgemeine Teilnahmebedingungen ..... Seite 12
4.2 Besondere Teilnahmebedingungen Standbaupakete ..... Seite 30


AVOXA
Mediengruppe Deutscher Apotheker

# Anmeldung expopharm Hauptaussteller

## Internationaler Arzneimittelhandel/International Meeting Point

Düsseldorf // 28.–30. September 2027

Avoxa – Mediengruppe Deutscher Apotheker GmbH, Messeleitung, Carl-Mannich-Str. 26, 65760 Eschborn/Ts.

expopharm
DIE LEITMESSE FÜR DEN APOTHEKENMARKT

**Einsendung per E-Mail obligatorisch. Nur gültig mit Datum, Unterschrift, ausgefülltem Produkt- und Dienstleistungsverzeichnis und E-Mail-Adresse eines Ansprechpartners im Unternehmen. Mit der Einsendung dieses Formulars melden Sie die angegebene Standfläche verbindlich an. Wir bestellen gemäß den Teilnahmebedingungen folgende Standfläche (Mindestgröße: 9 m²):**

| **Anmeldung nur für den Bereich International Meeting Point** | Bei Anmeldung **bis 31.10.2026** | Bei Anmeldung **bis 31.01.2027** | Bei Anmeldung **ab 01.02.2027** | Kommunikations-pauschale inkl. Besucher-Promotion-Paket (Flatrate Besuchertickets) | zzgl. Nebenkosten-pauschale* | **Fläche in m² ca.** | **Frontbreite in m** | | **Tiefe in m** | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | min. | max. | min. | max. |
| **Reihenstand** (eine Seite offen) ☐ | 208 EUR/m² | 212 EUR/m² | 225 EUR/m² | bis 15 m² 450 EUR<br>16–60 m² 705 EUR<br>ab 61 m² 1.150 EUR | 22,55 EUR/m² | | | | | |
| **Eckstand** (zwei Seiten offen) ☐ | 229 EUR/m² | 240 EUR/m² | 255 EUR/m² | | | | | | | |
| **Kopfstand** (drei Seiten offen) ☐ | 237 EUR/m² | 248 EUR/m² | 265 EUR/m² | | | | | | | |
| **Blockstand** (vier Seiten offen) ☐ | 246 EUR/m² | 258 EUR/m² | 274 EUR/m² | | | | | | | |

* Die Bestandteile der Nebenkostenpauschale finden Sie in den Teilnahmebedingungen unter Punkt 14 und 15.

**Für eine Bestellung außerhalb des Bereichs Internationaler Arzneimittelhandel/International Meeting Point nutzen Sie bitte das separate Anmeldeformular.**

## Ausstellerdaten

Unsere genaue Firmenbezeichnung lautet

Wir treten unter folgendem Namen/folgender Marke auf (falls abweichend von Firmenbezeichnung)

Straße, Hausnr.

Postleitzahl und Ort

Land

Website

USt-IdNr. Handelsregisternr.

Telefon (Zentrale)

## Ansprechpartnerdaten

**Zuständig für unsere Beteiligung an der expopharm/Organisation ist**

**Diese Person erhält alle weiteren Informationen sowie die Zugänge zum Ausstellerdashboard und Online-Order-System**

Frau ☐ Herr ☐

Vor- und Nachname

Position im Unternehmen

E-Mail

Telefon

**Verantwortlicher Mitarbeiter (Leiter des Standes) für die Dauer der Ausstellung ist**

Frau ☐ Herr ☐

Vor- und Nachname

E-Mail

Telefon

## Rechnungsangaben für E-Rechnung

genaue Firmenbezeichnung

Straße, Hausnr.

Postleitzahl und Ort

Land

USt-IdNr.

PO Nr.

**Ansprechpartner Rechnungsstellung**

Frau ☐ Herr ☐

Vor- und Nachname

E-Mail

Telefon

## Hinweis zum Datenschutz

Die zur Erfüllung des Vertrages notwendigen personenbezogenen Daten werden nach den Regelungen der DSGVO und dem BDSG verarbeitet. Alle weiteren Informationen zum Datenschutz finden Sie auf der Webseite https://expopharm.de/datenschutzerklaerung.

Mit dieser Anmeldung erkennen wir die Teilnahmebedingungen der Avoxa – Mediengruppe Deutscher Apotheker GmbH, 65760 Eschborn an.

Erfüllungsort: Eschborn

Gerichtsstand: Frankfurt/Main

Ort und Datum

Name des Unterzeichners

Rechtsverbindliche Unterschrift

Alle Preise verstehen sich zzgl. der bei Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

AVOXA
Mediengruppe Deutscher Apotheker

# Produkt- und Dienstleistungsverzeichnis Hauptaussteller

Internationaler Arzneimittelhandel/International Meeting Point

Düsseldorf // 28.–30. September 2027

expopharm
DIE LEITMESSE FÜR DEN APOTHEKENMARKT

**Das ausgefüllte Produktverzeichnis ist mit der Anmeldung einzureichen.**

## Arzneimittel und Produkte

### 1 Arzneimittel

- ☐ 1.1 Antibiotika
- ☐ 1.2 Apothekenpflichtige Arzneimittel
- ☐ 1.3 Betäubungsmittel
- ☐ 1.4 Gefahrstoffe
- ☐ 1.5 Heilpflanzen
- ☐ 1.6 Herstellung und Analytik
- ☐ 1.7 Impfstoffe
- ☐ 1.8 Insulin
- ☐ 1.9 Kosmetik
- ☐ 1.10 Lohnherstellung
- ☐ 1.11 Mineralstoffe/Vitamine
- ☐ 1.12 Nahrungsergänzung
- ☐ 1.13 Pflegeprodukte
- ☐ 1.14 Rezepturarzneimittel
- ☐ 1.15 Schlafmittel
- ☐ 1.16 Selbstmedikation
- ☐ 1.17 Tiermedizin
- ☐ 1.18 Verschreibungspflichtige Arzneimittel
- ☐ 1.19 Cannabis

### 2 Indikation

- ☐ 2.1 ADHS
- ☐ 2.2 Allergie
- ☐ 2.3 Angst
- ☐ 2.4 Atemwegserkrankungen
- ☐ 2.5 Blutdruck
- ☐ 2.6 Depression
- ☐ 2.7 Diabetes
- ☐ 2.8 Entzündung
- ☐ 2.9 Epilepsie
- ☐ 2.10 Erkältungskrankheiten
- ☐ 2.11 Essstörungen
- ☐ 2.12 Gelenkerkrankung
- ☐ 2.13 Herz-Kreislauf
- ☐ 2.14 Infektionskrankheiten
- ☐ 2.15 Krebs
- ☐ 2.16 Lebererkrankungen
- ☐ 2.17 Migräne
- ☐ 2.18 Neurologische Erkrankungen
- ☐ 2.19 Onkologie
- ☐ 2.20 Osteoporose
- ☐ 2.21 Parasiten
- ☐ 2.22 Parkinson
- ☐ 2.23 Reisen
- ☐ 2.24 Rheuma
- ☐ 2.25 Schlaganfall
- ☐ 2.26 Schmerzen
- ☐ 2.27 Schwangerschaft
- ☐ 2.28 Schwindel
- ☐ 2.29 Seltene Erkrankungen
- ☐ 2.30 Sonne
- ☐ 2.31 Stoffwechselerkrankungen
- ☐ 2.32 Sucht
- ☐ 2.33 Urologie

### 3 Körperteile

- ☐ 3.1 Auge
- ☐ 3.2 Bewegungsapparat
- ☐ 3.3 Blase
- ☐ 3.4 Fuß
- ☐ 3.5 Haare
- ☐ 3.6 Hämatologie
- ☐ 3.7 Hand/Nägel
- ☐ 3.8 Haut
- ☐ 3.9 Immunsystem
- ☐ 3.10 Mund & Zahn
- ☐ 3.11 Ohr
- ☐ 3.12 Psyche
- ☐ 3.13 Schilddrüse
- ☐ 3.14 Venen
- ☐ 3.15 Verdauung

### 4 Menschengruppe

- ☐ 4.1 Baby
- ☐ 4.2 Frauen
- ☐ 4.3 Kinder
- ☐ 4.4 Männer
- ☐ 4.5 Senioren

### 5 Therapie & Prävention

- ☐ 5.1 Alternative Heilmethode
- ☐ 5.2 Ernährung und Diätetik
- ☐ 5.3 Hilfsmittel
- ☐ 5.4 Homöopathie
- ☐ 5.5 Hygiene
- ☐ 5.6 Inhalation
- ☐ 5.7 Klinische Pharmazie
- ☐ 5.8 Medizinische Zusatzprodukte
- ☐ 5.9 Medizintechnik
- ☐ 5.10 Messgeräte und Wearables
- ☐ 5.11 Pflege
- ☐ 5.12 Phytotherapie
- ☐ 5.13 Sport
- ☐ 5.14 Tests
- ☐ 5.15 Verhütung
- ☐ 5.16 Wellness
- ☐ 5.17 Wundversorgung

### Sonstiges (bitte definieren)

**Das ausgefüllte Produktverzeichnis ist mit der Anmeldung einzureichen.**

# Apothekenmanagement und Dienstleistungen

### 6 Beratung

- ☐ 6.1 Ausbildung
- ☐ 6.2 Betriebswirtschaft
- ☐ 6.3 Finanzen
- ☐ 6.4 Fort- und Weiterbildung
- ☐ 6.5 Personal
- ☐ 6.6 Versicherungen
- ☐ 6.7 Wirtschaftsberatung

### 7 Digitalisierung

- ☐ 7.1 Apps
- ☐ 7.2 Datenschutz und Informationssicherheit
- ☐ 7.3 eHealth
- ☐ 7.4 Identity
- ☐ 7.5 Telematikinfrastruktur
- ☐ 7.6 Telepharmazie
- ☐ 7.7 Telemedizin

### 8 Dienstleistungen und Vertrieb

- ☐ 8.1 Apothekenlogistik
- ☐ 8.2 Im- und Export
- ☐ 8.3 Mobilität
- ☐ 8.4 Personal
- ☐ 8.5 Pharmazeutische Dienstleistungen
- ☐ 8.6 pharmazeutischer Großhandel
- ☐ 8.7 Softwarelösungen
- ☐ 8.8 Telekommunikation
- ☐ 8.9 Vertriebslösungen
- ☐ 8.10 Webshop

### 9 Einrichtung & Ausstattung

- ☐ 9.1 Apothekeneinrichtung
- ☐ 9.2 Apothekentechnik
- ☐ 9.3 Arbeitssicherheit
- ☐ 9.4 Automatisiertes Lager
- ☐ 9.5 Büroausstattung
- ☐ 9.6 Diagnostik
- ☐ 9.7 Digitale Anzeigesysteme
- ☐ 9.8 Elektronische Sichtwahl
- ☐ 9.9 Heimversorgung
- ☐ 9.10 Kassen und Zubehör
- ☐ 9.11 Labor
- ☐ 9.12 Notdienst
- ☐ 9.13 POS-Produkte, Dekoration, Werbemittel
- ☐ 9.14 Textilien
- ☐ 9.15 Verblisterung
- ☐ 9.16 Verpackung

### 10 Warenwirtschaft

- ☐ 10.1 Paymentlösungen
- ☐ 10.2 Rezeptabrechnung
- ☐ 10.3 Warenwirtschaft

### 11 Fachmedien

- ☐ 11.1 Datenbank-Anbieter
- ☐ 11.2 Fachliteratur, Verlage
- ☐ 11.3 Online-Portale

### 12 Fachverbände, Vereine, Selbsthilfegruppen

- ☐ 12.1 Fachverbände, Vereine, Selbsthilfegruppen

### Sonstiges (bitte definieren)

# Factsheet Standbaupakete

Düsseldorf // 28.–30. September 2027

expopharm
DIE LEITMESSE FÜR DEN APOTHEKENMARKT

## Standbaupaket Basis

**3.369 EUR pauschal (9 m²),**
zzgl. 218 EUR je weiteren angefangenen m²

**// Maximale Größe für Standbaupakete 30 m²**
**// Standwände bestehen aus Stoff und sind nicht beklebbar**

Inkludierte Leistungen:

+ Standbau inkl. Auf- und Abbau (System Octawall und Maxima) mit weißen Platten und 4 mm Profilen zwischen den Elementen
+ Banderole über offenen Standseiten mit weißen Stofffüllungen & Logofläche (100x50 cm) als Digitaldruck je offener Standseite
+ Teppich Rips, Farbe wählbar
+ Strahler (1 Stück pro 3 m²)
+ Wandhöhe: 2,5 m | Höhe der Banderole: 0,5 m

## Standbaupaket Premium

**4.328 EUR pauschal (9 m²),**
zzgl. 323 EUR je weiteren angefangenen m²

**// Maximale Größe für Standbaupakete 30 m²**
**// Standwände bestehen aus Stoff und sind nicht beklebbar**

Inkludierte Leistungen:

+ Standbau inkl. Auf- und Abbau (System Aluvision)
+ LED-Leuchtrahmen mit Kundenmotiv bedruckten hinterleuchteten Stofffüllungen
+ Teppich Rips, Farbe wählbar (aus 10 Standardfarben)
+ Wandhöhe: 2,5 m

## Zusätzlich in beiden Paketen enthalten:

+ Elektroanschluss inkl. Verbrauch (3 KW, Aufstockung mit Aufpreis möglich)
+ Vorabreinigung Standfläche (Folienentsorgung, Bodenreinigung)
+ Tägliche Standreinigung während Messelaufzeit
+ 1 Steckdose (Schukosteckdose 230V)
+ 1 Kabine mit Tür (bis max. 1 m², ab 15 m² Standgröße 2 m²)
+ 1 Garderobenleiste im Lager
+ 1 Infotheke, abschließbar
+ 1 Papierkorb
+ 1 Prospektständer
+ Sitzkombination bestehend aus 1 Sitztisch und 4 Stühlen

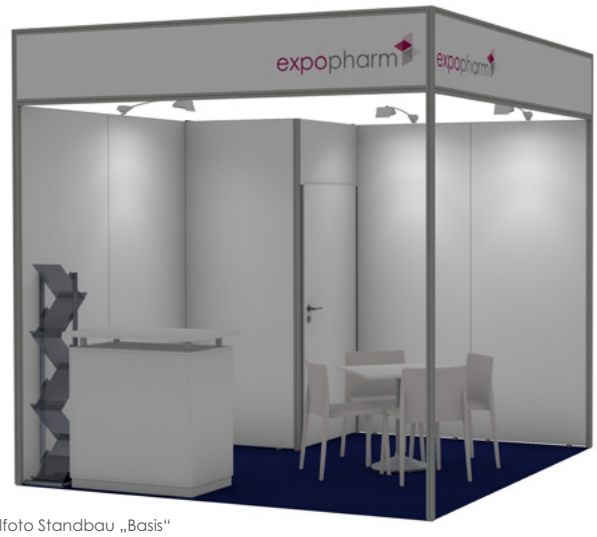

Beispielfoto Standbau „Basis“

Beispielfoto Standbau „Premium“ expopharm 2023

Alle Preise verstehen sich zzgl. der bei Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

AVOXA
Mediengruppe Deutscher Apotheker

# Factsheet Standbaupakete

Düsseldorf // 28.–30. September 2027

expopharm
DIE LEITMESSE FÜR DEN APOTHEKENMARKT

## Ihre Vorteile mit unseren Standbaupaketen:

+ Rundum-Sorglos-Paket: Beziehen Sie direkt Ihren schlüsselfertigen Stand
+ Große Wirkung mit wenig Aufwand
+ Hochwertige Optik und hervorragende Qualität
+ Nachhaltiger Standbau – nach DIN EN ISO 14001 (Umweltmanagement zertifizierter Standbauer)
+ Einsatz von Mehrwegverpackungsmaterial
+ Einsatz von Ökotex 100 zertifizierten Stoffen
+ Recycling von Teppich nach Verwendung

## Für einen individuellen Standbau oder die Individualisierung von Standbaupaketen kontaktieren Sie gerne unseren Messebaupartner:

**Artlife GmbH**
Hessenstrasse 6, 65719 Hofheim
E-Mail: expopharm@artlife.eu
Web: www.artlife.eu

AVOXA
Mediengruppe Deutscher Apotheker

# Buchung Standbaupakete (optional)

Düsseldorf // 28.–30. September 2027

Avoxa – Mediengruppe Deutscher Apotheker GmbH, Messeleitung, Carl-Mannich-Str. 26, 65760 Eschborn/Ts.

expopharm
DIE LEITMESSE FÜR DEN APOTHEKENMARKT

**Nur gültig mit Datum, Unterschrift, gültiger Anmeldung für Hauptaussteller und E-Mail-Adresse eines Ansprechpartners im Unternehmen. Wir bestellen gemäß den Teilnahmebedingungen folgendes Standbaupaket (Mindestgröße: 9 m²):**

| | Grundpreis für 9 m² Standbau inkl. Grundausstattung* | jeder weitere m² Standbau | Fläche in m² laut Anmeldung für Hauptaussteller |
|---|---|---|---|
| ☐ **Standbaupaket Basis** | 3.369 EUR | 218 EUR | |
| ☐ **Standbaupaket Premium** | 4.328 EUR | 323 EUR | |

* Für Details und Bestandteile zu den Standbaupaketen siehe Factsheet Standbaupakete

**Die Standbaupakete sind nur in begrenzter Anzahl verfügbar. Standbaupakete sind bis zum 15.07.2027 buchbar nach Verfügbarkeit. Anschließend nur noch auf Anfrage. Bitte beachten Sie, dass bei einer Bestellung eines Standbaupakets ab dem 16.07.2027 ein Zuschlag von 10 % und ab dem 13.08.2027 ein Zuschlag von 30 % berechnet wird.**

**Um Ihre Daten aus der Anmeldung expopharm Hauptaussteller zu übernehmen, klicken Sie hier.**

## Ausstellerdaten

Unsere genaue Firmenbezeichnung lautet

Wir treten unter folgendem Namen/folgender Marke auf (falls abweichend von Firmenbezeichnung)

Straße, Hausnr.

Postleitzahl und Ort

Land

USt-IdNr. | Handelsregisternr.

## Ansprechpartnerdaten

**Zuständig für unsere Beteiligung an der expopharm/Organisation ist**

Diese Person erhält alle weiteren Informationen direkt vom Standbauer.

Frau ☐ Herr ☐

Vor- und Nachname

Position im Unternehmen

E-Mail

Telefon

**Verantwortlicher Mitarbeiter (Leiter des Standes) für die Dauer der Ausstellung ist**

Frau ☐ Herr ☐

Vor- und Nachname

E-Mail

Telefon

## Rechnungsangaben für E-Rechnung

genaue Firmenbezeichnung

Straße, Hausnr.

Postleitzahl und Ort

Land

USt-IdNr.

PO Nr.

**Ansprechpartner Rechnungsstellung**

Frau ☐ Herr ☐

Vor- und Nachname

E-Mail

Telefon

## Hinweis zum Datenschutz

Die zur Erfüllung des Vertrages notwendigen personenbezogenen Daten werden nach den Regelungen der DSGVO und dem BDSG verarbeitet. Alle weiteren Informationen zum Datenschutz finden Sie auf der Webseite https://expopharm.de/datenschutzerklaerung.

Mit dieser Buchung erkennen wir die Allgemeine Teilnahmebedingungen und die Besonderen Teilnahmebedingungen Standbaupakete der Avoxa – Mediengruppe Deutscher Apotheker GmbH, 65760 Eschborn an.

Erfüllungsort: Eschborn

Gerichtsstand: Frankfurt/Main

Ort und Datum | Name des Unterzeichners | Rechtsverbindliche Unterschrift

Alle Preise verstehen sich zzgl. der bei Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

AVOXA
Mediengruppe Deutscher Apotheker

# Anmeldung expopharm Mitaussteller

Internationaler Arzneimittelhandel/International Meeting Point

Düsseldorf // 28.–30. September 2027

Avoxa – Mediengruppe Deutscher Apotheker GmbH, Messeleitung, Carl-Mannich-Str. 26, 65760 Eschborn/Ts.

expopharm

DIE LEITMESSE FÜR DEN APOTHEKENMARKT

**Einsendung per E-Mail obligatorisch. Nur gültig mit Datum, Unterschrift, ausgefülltem Produkt- und Dienstleistungsverzeichnis und E-Mail-Adresse eines Ansprechpartners im Unternehmen. Die Mitausstellergebühr inkl. Kommunikationspauschale beträgt für jeden Mitaussteller 790 EUR (siehe Ziffer 13 und 14 der allgemeinen Teilnahmebedingungen). Bitte vollständige Adresse angeben. Dieses Formular ist für jeden Mitaussteller vom Hauptaussteller unterschrieben einzureichen. Die Mitausstellergebühr wird dem Hauptaussteller in Rechnung gestellt.**

## Mitaussteller bei

Name Hauptaussteller

Halle/Stand-Nr.

## Mitausstellerdaten

Die genaue Firmenbezeichnung lautet

Wir treten unter folgendem Namen/folgender Marke auf (falls abweichend von Firmenbezeichnung)

Straße, Hausnr.

Postleitzahl und Ort

Land

Website

USt-IdNr.

Handelsregisternr.

Telefon (Zentrale)

E-Mail

## Ansprechpartnerdaten des Mitausstellers

Frau ☐ Herr ☐

Vor- und Nachname

Position im Unternehmen

E-Mail

Telefon

Diese Person erhält alle weiteren Informationen sowie die Zugänge zum Ausstellerdashboard und Online-Order-System

## Hinweis zum Datenschutz

Die zur Erfüllung des Vertrages notwendigen personenbezogenen Daten werden nach den Regelungen der DSGVO und dem BDSG verarbeitet. Alle weiteren Informationen zum Datenschutz finden Sie auf der Webseite https://expopharm.de/datenschutzerklaerung.

Mit dieser Anmeldung erkennen wir die Teilnahmebedingungen der Avoxa – Mediengruppe Deutscher Apotheker GmbH, 65760 Eschborn an.

Erfüllungsort: Eschborn

Gerichtsstand: Frankfurt/Main

Ort und Datum

Name des Unterzeichners

Rechtsverbindliche Unterschrift des Hauptausstellers

Alle Preise verstehen sich zzgl. der bei Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

AVOXA Mediengruppe Deutscher Apotheker

**Das ausgefüllte Produktverzeichnis ist mit der Anmeldung einzureichen.**

## Arzneimittel und Produkte

### 1 Arzneimittel

- ☐ 1.1 Antibiotika
- ☐ 1.2 Apothekenpflichtige Arzneimittel
- ☐ 1.3 Betäubungsmittel
- ☐ 1.4 Gefahrstoffe
- ☐ 1.5 Heilpflanzen
- ☐ 1.6 Herstellung und Analytik
- ☐ 1.7 Impfstoffe
- ☐ 1.8 Insulin
- ☐ 1.9 Kosmetik
- ☐ 1.10 Lohnherstellung
- ☐ 1.11 Mineralstoffe/Vitamine
- ☐ 1.12 Nahrungsergänzung
- ☐ 1.13 Pflegeprodukte
- ☐ 1.14 Rezepturarzneimittel
- ☐ 1.15 Schlafmittel
- ☐ 1.16 Selbstmedikation
- ☐ 1.17 Tiermedizin
- ☐ 1.18 Verschreibungspflichtige Arzneimittel
- ☐ 1.19 Cannabis

### 2 Indikation

- ☐ 2.1 ADHS
- ☐ 2.2 Allergie
- ☐ 2.3 Angst
- ☐ 2.4 Atemwegserkrankungen
- ☐ 2.5 Blutdruck
- ☐ 2.6 Depression
- ☐ 2.7 Diabetes
- ☐ 2.8 Entzündung
- ☐ 2.9 Epilepsie
- ☐ 2.10 Erkältungskrankheiten
- ☐ 2.11 Essstörungen
- ☐ 2.12 Gelenkerkrankung
- ☐ 2.13 Herz-Kreislauf
- ☐ 2.14 Infektionskrankheiten
- ☐ 2.15 Krebs
- ☐ 2.16 Lebererkrankungen
- ☐ 2.17 Migräne
- ☐ 2.18 Neurologische Erkrankungen
- ☐ 2.19 Onkologie
- ☐ 2.20 Osteoporose
- ☐ 2.21 Parasiten
- ☐ 2.22 Parkinson
- ☐ 2.23 Reisen
- ☐ 2.24 Rheuma
- ☐ 2.25 Schlaganfall
- ☐ 2.26 Schmerzen
- ☐ 2.27 Schwangerschaft
- ☐ 2.28 Schwindel
- ☐ 2.29 Seltene Erkrankungen
- ☐ 2.30 Sonne
- ☐ 2.31 Stoffwechselerkrankungen
- ☐ 2.32 Sucht
- ☐ 2.33 Urologie

### 3 Körperteile

- ☐ 3.1 Auge
- ☐ 3.2 Bewegungsapparat
- ☐ 3.3 Blase
- ☐ 3.4 Fuß
- ☐ 3.5 Haare
- ☐ 3.6 Hämatologie
- ☐ 3.7 Hand/Nägel
- ☐ 3.8 Haut
- ☐ 3.9 Immunsystem
- ☐ 3.10 Mund & Zahn
- ☐ 3.11 Ohr
- ☐ 3.12 Psyche
- ☐ 3.13 Schilddrüse
- ☐ 3.14 Venen
- ☐ 3.15 Verdauung

### 4 Menschengruppe

- ☐ 4.1 Baby
- ☐ 4.2 Frauen
- ☐ 4.3 Kinder
- ☐ 4.4 Männer
- ☐ 4.5 Senioren

### 5 Therapie & Prävention

- ☐ 5.1 Alternative Heilmethode
- ☐ 5.2 Ernährung und Diätetik
- ☐ 5.3 Hilfsmittel
- ☐ 5.4 Homöopathie
- ☐ 5.5 Hygiene
- ☐ 5.6 Inhalation
- ☐ 5.7 Klinische Pharmazie
- ☐ 5.8 Medizinische Zusatzprodukte
- ☐ 5.9 Medizintechnik
- ☐ 5.10 Messgeräte und Wearables
- ☐ 5.11 Pflege
- ☐ 5.12 Phytotherapie
- ☐ 5.13 Sport
- ☐ 5.14 Tests
- ☐ 5.15 Verhütung
- ☐ 5.16 Wellness
- ☐ 5.17 Wundversorgung

### Sonstiges (bitte definieren)

**Das ausgefüllte Produktverzeichnis ist mit der Anmeldung einzureichen.**

# Apothekenmanagement und Dienstleistungen

### 6 Beratung

- ☐ 6.1 Ausbildung
- ☐ 6.2 Betriebswirtschaft
- ☐ 6.3 Finanzen
- ☐ 6.4 Fort- und Weiterbildung
- ☐ 6.5 Personal
- ☐ 6.6 Versicherungen
- ☐ 6.7 Wirtschaftsberatung

### 7 Digitalisierung

- ☐ 7.1 Apps
- ☐ 7.2 Datenschutz und Informationssicherheit
- ☐ 7.3 eHealth
- ☐ 7.4 Identity
- ☐ 7.5 Telematikinfrastruktur
- ☐ 7.6 Telepharmazie
- ☐ 7.7 Telemedizin

### 8 Dienstleistungen und Vertrieb

- ☐ 8.1 Apothekenlogistik
- ☐ 8.2 Im- und Export
- ☐ 8.3 Mobilität
- ☐ 8.4 Personal
- ☐ 8.5 Pharmazeutische Dienstleistungen
- ☐ 8.6 pharmazeutischer Großhandel
- ☐ 8.7 Softwarelösungen
- ☐ 8.8 Telekommunikation
- ☐ 8.9 Vertriebslösungen
- ☐ 8.10 Webshop

### 9 Einrichtung & Ausstattung

- ☐ 9.1 Apothekeneinrichtung
- ☐ 9.2 Apothekentechnik
- ☐ 9.3 Arbeitssicherheit
- ☐ 9.4 Automatisiertes Lager
- ☐ 9.5 Büroausstattung
- ☐ 9.6 Diagnostik
- ☐ 9.7 Digitale Anzeigesysteme
- ☐ 9.8 Elektronische Sichtwahl
- ☐ 9.9 Heimversorgung
- ☐ 9.10 Kassen und Zubehör
- ☐ 9.11 Labor
- ☐ 9.12 Notdienst
- ☐ 9.13 POS-Produkte, Dekoration, Werbemittel
- ☐ 9.14 Textilien
- ☐ 9.15 Verblisterung
- ☐ 9.16 Verpackung

### 10 Warenwirtschaft

- ☐ 10.1 Paymentlösungen
- ☐ 10.2 Rezeptabrechnung
- ☐ 10.3 Warenwirtschaft

### 11 Fachmedien

- ☐ 11.1 Datenbank-Anbieter
- ☐ 11.2 Fachliteratur, Verlage
- ☐ 11.3 Online-Portale

### 12 Fachverbände, Vereine, Selbsthilfegruppen

- ☐ 12.1 Fachverbände, Vereine, Selbsthilfegruppen

### Sonstiges (bitte definieren)

expopharm

DIE LEITMESSE FÜR DEN APOTHEKENMARKT

# Allgemeine Teilnahmebedingungen

## Internationaler Arzneimittelhandel/International Meeting Point

Düsseldorf // 28.–30. September 2027

Internationaler Arzneimittelhandel/ International Meeting Point

AVOXA
Mediengruppe Deutscher Apotheker

# Allgemeine Teilnahmebedingungen expopharm
Düsseldorf // 28.–30. September 2027

expopharm
DIE LEITMESSE FÜR DEN APOTHEKENMARKT

Die nachfolgenden Teilnahmebedingungen gelten für die Teilnahme als Aussteller oder Mitaussteller an der bezeichneten Veranstaltung. Es gelten ausschließlich die allgemeinen Teilnahmebedingungen in ihrer bei der Anmeldung aktuellen Version. Entgegenstehende oder von unseren allgemeinen und besonderen Teilnahmebedingungen abweichende Bedingungen von Anmeldern oder Teilnehmern erkennen wir nicht an. Unsere Teilnahmebedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Teilnahmebedingungen abweichender Bedingungen von Anmeldern oder Teilnehmern einen Teilnahmevertrag abschließen oder Leistungen erbringen.

## 1. Titel der Veranstaltung
expopharm 2027
Die Leitmesse für den Apothekenmarkt

## 2. Veranstaltungstermin und -ort
28.–30.09.2027

Messe Düsseldorf GmbH
Messegelände
40474 Düsseldorf

## 3. Messeöffnungszeiten
Die Messe ist von Dienstag, 28.09.2027 bis Donnerstag, 30.09.2027 täglich von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr für Fachbesucher geöffnet.

Aussteller mit gültigem Ausstellerausweis dürfen das Messegelände am Dienstag, 28.09.2027 ab 07:30 Uhr und an allen anderen Messetagen jeweils ab 08:00 Uhr betreten und müssen das Gelände spätestens eine Stunde nach Schließung der Messe für Besucher verlassen.

## 4. Auf- und Abbauzeiten
**Aufbau:**
Donnerstag, 23.09.2027 ab 08:00 Uhr, durchgängig bis Montag, 27.09.2027

Der konstruktive Aufbau muss am 27.09.2027 um 16:00 Uhr abgeschlossen sein. Der dekorative Aufbau muss am 27.09.2027 bis 18:00 Uhr abgeschlossen sein. Zu diesem Zeitpunkt müssen die Gänge vollständig frei sein.

**Abbau:**
Donnerstag, 30.09.2027 ab 18:00 Uhr, durchgängig bis Samstag, 02.10.2027, 18:00 Uhr.

Mit dem Abbau des Messestandes und der Warenpräsentation darf nicht vor Veranstaltungsende am 30.09.2027 um 18:00 Uhr begonnen werden (siehe Ziffer 27).

## 5. Veranstalter
Avoxa – Mediengruppe Deutscher Apotheker GmbH
(nachfolgend Veranstalter genannt)
Carl-Mannich-Straße 26, 65760 Eschborn
Telefon: +49 6196 928-410
E-Mail: aussteller@expopharm.de
Internet: www.expopharm.de

## 6. Schirmherr
ABDA – Bundesvereinigung
Deutscher Apothekerverbände e. V.
Heidestraße 7, 10557 Berlin

## 7. Messedienstleister/technische Leistungen

Messe Düsseldorf GmbH
Stockumer Kirchstraße 61
40474 Düsseldorf
Deutschland

Telefon: +49 211 4560-01
Telefax: +49 211 4560-668
E-Mail: info@messe-duesseldorf.de
Internet: www.messe-duesseldorf.de

## 8. Ausstellungsbereiche (Messegegenstand)

expopharm ist eine jährlich wiederkehrende Fachmesse für Produkte, Verfahren, Services oder Dienstleistungen aus den im Produkt- und Dienstleistungsverzeichnis angegebenen Fachbereichen.

## 9. Ausstellungsteilnehmer (Aussteller/Mitaussteller)

Das Angebot zur Messeteilnahme richtet sich an Hersteller, Händler, Importeure sowie Dienstleister von Produkten, Verfahren, Services oder Dienstleistungen aus den im Produkt- und Dienstleistungsverzeichnis angegebenen Fachbereichen, die das alleinige Verkaufs- und Vertriebsrecht für die von ihnen ausgestellten Produkte, Verfahren, Services der Dienstleistungen besitzen oder von einem Hersteller ausdrücklich zu einem Verkauf oder dem Vertrieb autorisiert wurden.

Aussteller ist, wer sich aufgrund eines Vertrages mit dem Veranstalter mit einem eigenen Messestand oder als Mitaussteller auf dem Stand eines anderen Unternehmens an der Messe beteiligt.

Mitaussteller ist, wer mit schriftlicher vorheriger Zustimmung des Veranstalters auf dem Messestand eines zugelassenen Ausstellers seine Produkte, Verfahren, Services oder Dienstleistungen ausstellt oder bewirbt, ohne selbst Aussteller des jeweiligen Standes zu sein. Als Mitaussteller gilt im Verhältnis zum Aussteller jede andere juristische oder natürliche Person, auch wenn sie im Verhältnis zum Aussteller eine enge wirtschaftliche oder organisatorische Beziehung innehat und auf dem Stand eines Ausstellers für ihre Produkte oder Leistungen wirbt.

Eine Teilnahme von Verbrauchern i. S. d. § 13 BGB ist ausgeschlossen.

## 10. Zulassung

Jedwede ausstellende oder werbende Teilnahme an der Messe bedarf der ausdrücklichen vorherigen Zulassung durch den Veranstalter in Textform. Die Zulassung ist stets persönlich und gegenständlich. Die Erweiterung einer erteilten Zulassung bedarf wiederum der vorherigen Zulassung durch den Veranstalter in Textform.

Die durch den Aussteller eingereichten Anmeldeunterlagen inklusive der Auswahl des Ausstellers in dem darin enthaltenen Produkt- und Dienstleistungsverzeichnis sind Bestandteil der Zulassung.

Die Zulassung setzt eine ordnungsgemäße Anmeldung (siehe Ziffer 11) sowie eine Zulassung der Anmeldung durch den Veranstalter voraus.

Über die Zulassung von Anmeldungen entscheidet der Veranstalter. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Die Zulassung ist nur für den darin genannten Aussteller oder Mitaussteller und die in der Anmeldung durch den Aussteller oder Mitaussteller genannten Produkte, Verfahren, Services und Dienstleistungen gültig.

Mit der Übersendung der Zulassung durch den Veranstalter kommt ein Vertrag zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller zustande. Der Anmelder verzichtet ausdrücklich auf den Zugang einer Annahmeerklärung als Wirksamkeitsvoraussetzung für einen Teilnahmevertrag. Bei der Zulassung eines Mitausstellers kommt kein eigenständiger Vertrag zwischen dem Veranstalter

und dem Mitaussteller zustande (siehe Ziffer 13), es sei denn der Mitaussteller bucht selbstständig zusätzliche Leistungen.

## 11. Anmeldung

Zur Anmeldung ist das offizielle Anmeldeformular (abrufbar auch unter www.expopharm.de) zu nutzen. Das Anmeldeformular ist vollständig, wahrheitsgemäß, bedingungs- und vorbehaltlos auszufüllen, insbesondere hat die Anmeldung die Angaben zu Ausstellungsgegenständen (Beschreibung und Zuordnung zu den in Ziffer 8 genannten Fachbereichen) und etwaigen gewünschten Mitausstellern zu enthalten.

Die Aufnahme eines oder mehrerer Mitaussteller muss durch den Hauptaussteller über das dafür vorgesehene offizielle Anmeldeformular angemeldet werden. Pro Mitaussteller wird eine Mitausstellergebühr nach Ziffer 14 fällig.

Zur Voraussetzung und Anmeldung von Mitausstellern siehe Ziffer 13.

Die vollständigen und rechtsverbindlich unterschriebenen Anmeldeformulare sind in Textform einzusenden an:

Avoxa – Mediengruppe Deutscher Apotheker GmbH
Carl-Mannich-Straße 26
65760 Eschborn
E-Mail: aussteller@expopharm.de

Mit der Unterzeichnung oder digitalen Signatur und Einreichung des Anmeldeformulars werden die vorliegenden Teilnahmebedingungen als Vertragsbestandteil verbindlich anerkannt.

Die Anmeldung ist unabhängig von der Zulassung durch den Veranstalter für den Anmelder bis zu sechzehn Wochen ab Zugang beim Veranstalter bindend (Anmeldebindungsfrist).

Bis zur Zulassung durch den Veranstalter und zum Ablauf der Anmeldebindungsfrist ist ein Rücktritt des Anmelders unter den Bedingungen der Ziffer 18 möglich.

Reservierungen oder Reservierungsbestätigungen vor Eingang der förmlichen Anmeldeunterlagen und Zulassung durch den Veranstalter sind beiderseits unverbindlich.

Bedingungen und Vorbehalte in der Anmeldung sind unverbindlich und können nicht berücksichtigt werden, insbesondere sind Wünsche zum genauen Standort des Ausstellungsstandes wie zu gewünschten Ausstellern oder Ausstellungsfachbereichen im Umfeld des zuzuteilenden Standplatzes unverbindlich. Ein Konkurrenzausschluss wird nicht zugestanden.

Soweit Anmelder als inländische General- bzw. Ländervertretung eines ausländischen Herstellers oder Dienstleisters teilnehmen wollen, ist mit der verbindlichen Anmeldung das schriftliche Einverständnis des Herstellers oder Dienstleisters einzureichen, aus dem hervorgeht, dass die General- bzw. Ländervertretung den Alleinvertrieb für die Bundesrepublik Deutschland besitzt.

## 12. Standplatz/Standplatzänderungen

Eine vom Veranstalter vorgenommene Standplatzzuteilung ist unverbindlich und erfolgt nach veranstaltungsstrategischen und ausstellungstechnischen Gesichtspunkten. Ein Anspruch des Ausstellers auf eine bestimmte Lage, Größe oder Standart bzw. auf seine Vorveranstaltungsstandfläche/-position besteht unabhängig von einem in der Anmeldung angegebenen Platzierungswunsch nicht.

Der Veranstalter ist berechtigt, auch nach der Zulassung und Standplatzzuteilung, Änderungen hinsichtlich des Standplatzes vorzunehmen, insbesondere die Standfläche des Ausstellers nach Lage, Art und Größe insgesamt zu ändern, soweit dies aus dringenden organisatorischen Gründen oder aus Gründen der Sicherheit, der öffentlichen Ordnung oder deshalb

erforderlich ist, weil Änderungen in der Platzzuteilung für eine günstigere veranstaltungsstrategische Ausrichtung erforderlich sind. Der Veranstalter behält es sich vor, Ein- und Ausgänge zum Veranstaltungsgelände und zu den Hallen sowie die Durchgänge zu verlegen oder zu beschränken.

Ein Anspruch auf Änderung einer vom Veranstalter vorgeschlagenen und vom Aussteller schriftlich bestätigten Standplatzierung besteht seitens des Ausstellers nicht. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, für Änderungen bereits bestätigter Platzierungen eine Bearbeitungsgebühr für die Umplatzierung zu erheben.

## 13. Gebrauchsüberlassung/Zulassung Mitaussteller

Ohne Genehmigung des Veranstalters ist es nicht gestattet, Dritten einen zugewiesenen Stand oder Teile davon entgeltlich oder unentgeltlich zum Gebrauch zu überlassen.

Als Gebrauchsüberlassung gilt hierbei ebenfalls das Ausstellen und Werben für Produkte, Verfahren, Services oder Dienstleistungen, die nicht mit der Zulassung zugelassen wurden oder die dem Ausstellungsbereich widersprechen.

Der Veranstalter kann es einem Aussteller auf dessen schriftliche Anmeldung hin gestatten, auf seinem Stand Produkte, Verfahren, Services oder Dienstleistungen eines zugelassenen Mitausstellers auszustellen.

Die Gestattung setzt stets voraus, dass der Mitaussteller selbst die Teilnahmevoraussetzungen gleich einem Aussteller erfüllt und dass die im Anmeldeformular durch den Aussteller und den Mitaussteller erteilten Angaben und Auskünfte vollständig, wahrheitsgemäß, bedingungs- und vorbehaltlos sind, sowie dass sich der Mitaussteller den Teilnahmebedingungen der Veranstaltung in ihrer jeweils gültigen Fassung durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Veranstalter unterwirft. Eine erteilte Gestattung hat keine Rechtswirkung auf weitere Anträge oder künftige Messen.

Der Aussteller selbst trägt Sorge dafür, dass seine Mitaussteller die Teilnahmebedingungen erfüllen sowie die Anordnungen der Messeleitung beachten. Für Verschulden seiner Mitaussteller haftet der Aussteller wie für eigenes Verschulden.
Die Zulassung von Mitausstellern ist entgeltpflichtig. Die für die Zulassung von Mitausstellern zu zahlende Mitausstellergebühr ist vom Aussteller zu entrichten (siehe Ziffer 14).

Hersteller und Dienstleister, die ihre Produkte, Verfahren, Services oder Dienstleistungen durch Dritte auf der Messe ausstellen lassen, ohne eigenes Personal auf der Messe vorzuhalten, werden weder als Mitaussteller noch als Aussteller zugelassen. Hersteller von Maschinen, Geräten und sonstigen Erzeugnissen, die lediglich zur Demonstration des Warenangebotes eines Ausstellers auf dem Messestand tätig sind, gelten nicht als Mitaussteller.

Die ungenehmigte Gebrauchsüberlassung oder die ohne Zustimmung erfolgte Aufnahme eines Mitausstellers auf dem Stand eines Ausstellers berechtigt den Veranstalter zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des mit dem gegen die Teilnahmebedingungen verstoßenden Aussteller geschlossenen Vertrages und zur Räumung des Standes auf Kosten des Ausstellers. Der Aussteller verzichtet insoweit auf die Rechte aus verbotener Eigenmacht. Ergänzend gelten die Regelungen nach Ziffer 19.

## 14. Beteiligungspreise

Der Beteiligungspreis setzt sich aus den Standplatzkosten zuzüglich obligatorischer Kosten und etwaigen Mitausstellergebühren zusammen.

Bei allen im Folgenden aufgeführten Preisen, Kosten und Gebühren handelt es sich um Nettopreise/-gebühren zzgl. der bei Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

## Allgemeine Teilnahmebedingungen expopharm
Düsseldorf // 28.–30. September 2027

expopharm
DIE LEITMESSE FÜR DEN APOTHEKENMARKT

| | Bei Anmeldung **bis 31.10.2026** | Bei Anmeldung **bis 31.01.2027** | Bei Anmeldung **ab 01.02.2027** | Kommunikations-pauschale inkl. Besucher-Promotion-Paket (Flatrate Besuchertickets) | zzgl. Nebenkosten-pauschale |
|---|---|---|---|---|---|
| **Reihenstand** (eine Seite offen) | 208 EUR/m² | 207 EUR/m² | 225 EUR/m² | bis 15 m² 450 EUR<br>16–60 m² 705 EUR<br>ab 61 m² 1.150 EUR | 22,55 EUR/m² |
| **Eckstand** (zwei Seiten offen) | 229 EUR/m² | 235 EUR/m² | 255 EUR/m² | | |
| **Kopfstand** (drei Seiten offen) | 237 EUR/m² | 243 EUR/m² | 265 EUR/m² | | |
| **Blockstand** (vier Seiten offen) | 246 EUR/m² | 253 EUR/m² | 274 EUR/m² | | |
| **Mitaussteller-gebühr** | 790 EUR | | | | |

Folgende Bestandteile sind in den vorgenannten Preisen, Kosten und Gebühren enthalten.

// Standplatzkosten (Kosten für Reihenstand, Eckstand, Kopfstand, Blockstand): Standfläche, eine ausstellungsflächenabhängige Anzahl von Ausstellerausweisen (siehe Ziffer 23), allgemeine technische Versorgung der Ausstellungsflächen/Ausstellungshallen.

// Nebenkostenpauschale: übergeordnete Energiekosten wie Hallenbeleuchtung, -beheizung, Klimatisierung sowie Abfallentsorgung/Reinigung, siehe Punkt 15. Ein Stromanschluss am Stand ist NICHT inkludiert, sondern muss bei der Messegesellschaft gebucht werden.

// Kommunikationspauschale inkl. Besucher-Promotion-Paket (Flatrate Besuchertickets): unbegrenzte Anzahl registrierungspflichtiger Ticket-Codes bzw. Eintrittskartengutscheine für Kundeneinladungen, Online Unternehmensprofil (Grundeintrag mit Firmenname, Adresse, Hallennummer, Standnummer, Telefonnummer, E-Mail, Website, Auswahl von Produkt- und Dienstleistungskennungen aus dem Produkt- und Dienstleistungsverzeichnis), Kommunikationsleistungen zur allgemeinen Besucherbewerbung durch den Veranstalter (u. a. Anzeigen, Banner, Newsletter, Pressemitteilungen, Website), Werbemittel (u. a. Newsletterbanner, Website-Banner, Messelogo) zur Verwendung durch Aussteller

// Mitausstellergebühr: unbegrenzte Anzahl registrierungspflichtiger Ticket-Codes bzw. Eintrittskartengutscheine für Kundeneinladungen, Online Unternehmensprofil (Grundeintrag mit Firmenname, Adresse, Hallennummer, Standnummer, Telefonnummer, E-Mail, Website, Auswahl von Produkt- und Dienstleistungskennungen aus dem Produkt- und Dienstleistungsverzeichnis), Kommunikationsleistungen zur allgemeinen Besucherbewerbung durch den Veranstalter (u. a. Anzeigen, Banner, Newsletter, Pressemitteilungen, Website), Werbemittel (u. a. Newsletterbanner, Website-Banner, Messelogo) zur Verwendung durch Aussteller

Die Mindestgröße eines Standes beträgt 9 m². Jeder angefangene Quadratmeter wird voll berechnet. Alle nicht rechtwinkligen Flächen werden mit rechtwinkliger Ergänzung angesetzt. Vorsprünge, Pfeiler, Säulen sowie Flächen für Installationsanschlüsse werden mitberechnet.

Bei zweigeschossigem Standaufbau erhöht sich der jeweilige Beteiligungspreis um 50 % pro m² der über-

bauten Fläche. Die vermieteten Flächen sind nicht mit Standbegrenzungswänden versehen. Diese sind vom Aussteller auf eigene Kosten zu errichten. In der gemieteten Standfläche enthaltene Hallenpfeiler und andere feste Einbauten berechtigen nicht zu einer Reduzierung des Beteiligungspreises.

## 15. Abfallentsorgung/Reinigung

Grundsätzlich sehen wir uns als Veranstalter im Umgang mit Abfällen auf der Messe zur Ressourcenschonung, Abfallvermeidung und Wiederverwendung verpflichtet.

Die bei Buchung eines Messestands obligatorisch zu zahlende **Abfallkostenpauschale beinhaltet ausschließlich:**

a) die Entsorgung des Restmülls, der während des Betriebs und Unterhalts des Messestands an Ausstellungstagen aufgrund des Verbrauchs/Verzehrs durch das Standpersonal und dessen Besucher auf dem Stand anfällt; und
b) etwaiges beim Auf- und Abbau anfallendes Verpackungsmaterial, soweit es nicht unter die nachfolgenden Ausschlüsse fällt.

**Nicht in der Abfallkostenpauschale enthalten** ist die Entsorgung von Standbaumaterialien, Ständen, Bodenbelägen, Produktionsabfällen, Arzneimitteln, größeren Ausstellungs-/Verpackungsmaterialien, Sondermüll, Gefahrstoffe oder generell von Abfällen, welcher nicht unter die obigen Einschlüsse fällt.

Die Entsorgung der nicht von der Abfallkostenpauschale umfassten Abfälle obliegt jedem Aussteller bzw. deren Messebauer auf eigene Kosten selbst. Wenden Sie sich bitte hinsichtlich der Entsorgung dieser Abfälle direkt an den Technischen Ausstellerservice und sprechen sie mit dort die Entsorgung ab.
Die Entsorgung des in der Abfallkostenpauschale enthaltenen Abfalls ist ausschließlich in den eigens vom Veranstalter zur Verfügung gestellten und von einem Messedienstleister an den Ausstellungstagen verteilten Abfallsäcken möglich. Sollten Sie weitere Abfallsäcke benötigen, erhalten Sie diese beim zuständigen Dienstleister. Die gut zu verschließenden Abfallsäcke sind am Ende eines jeden Ausstellungstages auf dem Gang vor dem jeweiligen Messestand gut sichtbar zur nächtlichen Entsorgung durch unsere Messedienstleister bereit zu stellen.

Die Kosten und Gebühren einer entgegen vorstehender Bedingungen vorgenommenen, widerrechtlichen oder nicht ordnungsgemäß erfolgenden Entsorgung von Abfällen hat der Aussteller zusätzlich zu tragen. Solche Entsorgungskosten werden dem Aussteller in Rechnung gestellt oder sind vor Ort sofort zu begleichen. Zusätzlich verpflichtet sich der Aussteller zur Zahlung einer Vertragsstrafe von 100 Euro an den Veranstalter für jeden Fall einer entgegen vorstehender Bedingungen vorgenommenen, widerrechtlichen oder nicht ordnungsgemäß erfolgenden Entsorgung von Abfällen, wobei die Einrede des Fortsetzungszusammenhang ausgeschlossen wird.

Aussteller haften für ihre Mitarbeiter, Besucher, Mitaussteller, Standbauer und Dritte, derer sie sich im Zuge des Auf- und Abbaus oder des Betriebs/Unterhalts des Messestands bedienen.

## 16. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

In der Regel erbringt der Veranstalter an Aussteller (Unternehmer) eine einheitliche Leistung – sogenannte Veranstaltungsleistung (vgl. 3a.4 (2) UStAE). Der Ort dieser sonstigen Leistung bestimmt sich nach § 3a Abs. 2 UStG und liegt am Sitz des Leistungsempfängers. Der Veranstalter wird gemäß § 13b Abs. 5 S. 1 UStG an ausländische Aussteller (Unternehmer) nach dem Reverse-Charge-Verfahren ohne Ausweis deutscher Umsatzsteuer fakturieren. Voraussetzung für die Annahme der Unternehmereigenschaft von Ausstellern aus der Europäischen Union ist die Mitteilung einer gültigen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer durch den Aussteller auf dem Anmeldeformular.

Der Aussteller ist verpflichtet dem Veranstalter Änderungen der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Aussteller (Unternehmer) aus Nicht EU-Ländern, die keine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer besitzen, haben ihre Unternehmereigenschaft durch ein offizielles Dokument nachzuweisen, das von einer (Finanz-)Behörde ihres Landes ausgestellt oder unterschrieben wurde.

Werden in Ausnahmefällen Leistungen nicht im Rahmen einer einheitlichen Leistung im obigen Sinne erbracht und fällt dabei gesetzliche Mehrwertsteuer an, so können ausländische Aussteller die ihnen berechnete Mehrwertsteuer erstattet bekommen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

## 17. Zahlungsbedingungen

Der vom Aussteller zu entrichtende Beteiligungspreis wird mit dessen Zulassung als Aussteller und Erhalt einer Rechnung per E-Mail oder mit postalischem Erhalt zur Zahlung fällig. Rechnungen des Veranstalters sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung zahlbar. Die Rechnungsstellung erfolgt ab März 2026 zu 100 %.

Werden Rechnungen auf Weisung des Bestellers an einen Dritten gesandt, so bleibt der Besteller gleichwohl Schuldner neben oder anstelle des Dritten.

Alle Zahlungen werden erbeten mit dem Zahlungsvermerk „**expopharm**“ und Rechnungsnummer an:

**Avoxa – Mediengruppe Deutscher Apotheker GmbH**
auf das nachstehend aufgeführte Konto:
**Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG**
**IBAN: DE02 3006 0601 0001 3585 10**
**BIC: DAAEDEDDXXX**

Im Falle des Verzuges sind Zinsen in Höhe von 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz geschuldet.

Der Veranstalter kann bei gänzlicher oder teilweiser Nichteinhaltung der Zahlungstermine den Rücktritt hinsichtlich der gesamten zugelassenen Fläche erklären und darüber anderweitig verfügen. Hinsichtlich des Kostenersatzes gilt Ziffer 18 der Bedingungen.

Der Veranstalter kann die Ausgabe der Ausstellerausweise von der rechtzeitigen Bezahlung aller Rechnungsbeträge abhängig machen.

Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen kann der Veranstalter das eingebrachte Standausrüstungs- und Messegut der Aussteller aufgrund des Pfandrechts zurückbehalten.

§ 562a Satz 2 BGB findet keine Anwendung.

Der Veranstalter kann, wenn die Bezahlung nicht innerhalb der gesetzten Frist erfolgt, die zurückgehaltenen Gegenstände nach schriftlicher Ankündigung freihändig verkaufen.

## 18. Rücktritt

Mit der Zulassung als Aussteller ist ein Rücktritt oder eine Reduzierung der Standfläche durch den Aussteller gleich welcher Flächenzahl nicht mehr möglich.

Bis zur Zulassung als Aussteller ist der Rücktritt von der Anmeldung durch den Anmelder möglich. Dem Rücktritt gleichzusetzen ist die Reduzierung der in der Anmeldung vom Anmelder aufgeführten Standfläche um mehr als 60 %.

Mit dem Rücktritt verpflichtet sich der Anmelder zur Zahlung einer Rücktrittsgebühr in Höhe von 1.850 EUR zuzüglich der im Veranstaltungsjahr geltenden Umsatzsteuer pro Stand zu zahlen.

Wurden dem Anmelder bereits die Ticket-Codes bzw. Eintrittskartengutscheine vor Rücktritt zur Verfügung gestellt, hat der Anmelder im Falle seines Rücktritts die Kommunikationspauschale inkl. Besucher-Promotion-Paket in voller Höhe zu entrichten. Dies umfasst auch

den Fall, dass ein Mitaussteller nicht teilnimmt und ihm die Ticket-Codes bzw. Eintrittskartengutscheine bereits zur Verfügung gestellt worden sind.

Die Haftung des Ausstellers für Kosten von Dritten, mit denen er ein gesondertes Vertragsverhältnis vereinbart hat, wie auch für Printmedium-, Standbau- und sonstige Kosten, die insbesondere durch Inanspruchnahme Dritter vor dem Rücktritt entstanden sind, bleibt hiervon unberührt.

## 19. Nichtteilnahme/-belegung

Nimmt ein Aussteller nicht Teil, auch im Falle des unberechtigten Rücktritts nach seiner Zulassung als Aussteller, verzichtet auf die Teilnahme oder reduziert die von ihm gebuchte und zugeteilte Standfläche bzw. belegt die von ihm gebuchte und zugeteilte Standfläche während der Messe nicht oder nicht vollständig wie vereinbart (beides bezeichnete nachfolgend als Nichtnutzung der gesamten gebuchten Fläche), auch aufgrund einer fristlosen Kündigung des Veranstalters nach Ziffer 20. verbunden mit der Schließung/Räumung/Verstellen des Stands, hat der Aussteller den vollständigen Beteiligungspreis laut Zulassung wie etwaige im Beteiligungspreis nicht enthaltene, tatsächlich jedoch bereits entstandene Kosten der Standfläche zu zahlen, es sei denn, der Veranstalter kann die gebuchte Fläche anderweitig vermieten. Der Aussteller erteilt dem Veranstalter sein ausdrückliches Einverständnis, die von ihm nicht belegten Flächen anderweitig anzubieten und zu vermieten. Jedenfalls kann sich der Veranstalter nur dann um eine anderweitige Vermietung der Flächen bemühen, wenn der Aussteller seine Nichtteilnahme/-belegung mit ausreichender Frist vor Messebeginn gegenüber dem Veranstalter in Textform erklärt. Mündliche Erklärungen sind nicht ausreichend.

Eine anderweitige Vermietung in diesem Sinne liegt nicht bereits dann vor, wenn die vom Aussteller gebuchte und zugeteilte Fläche, die er tatsächlich nicht in Anspruch nimmt, ganz oder teilweise mit anderen Ausstellern besetzt wurde, sondern nur dann, wenn die gesamte Messefläche der Veranstaltung bereits vollständig vermietet war und mit anderen Ausstellern nur wegen der Nichtteilnahme, des Verzichts bzw. der Nichtnutzung der gesamten gebuchten Fläche des Ausstellers noch zusätzliche oder erweiterte Beteiligungen an der Veranstaltung vereinbart werden konnten.

Auch im Falle einer anderweitigen Vermietung im vorstehenden Sinne hat der Aussteller als pauschalierten Schadensersatz – Aufwandsentschädigung – 25 % des vereinbarten Beteiligungspreises für die von ihm gebuchten Flächen zu zahlen, die anderweitig vermietet werden konnten, mindestens aber die Rücktrittsgebühr von 1.850 EUR zuzüglich der bei Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Der Aussteller kann eine Herabsetzung der pauschalen Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der Rücktrittsgebühr fordern, wenn er nachweist, dass dem Veranstalter nur geringere Aufwendungen entstanden sind.

Kommt keine vollständige anderweitige Vermietung der von ihm gebuchten Flächen zustande, kann der Veranstalter – zusätzlich zum etwaigen geschuldeten Beteiligungspreis, dem pauschalierten Schadensersatz und/oder der Rücktrittsgebühr – die nicht anderweitig vermietbare, freie Standfläche auf Kosten des Ausstellers gestalten oder dekorieren, um den Eindruck einer Standlücke zu vermeiden. Hierzu zählt auch die Umplatzierung anderer Aussteller auf diese „freie“ Standfläche oder die Belegung der Standfläche mit Präsentationen etc.

Die Haftung des Ausstellers für Kosten von Dritten, mit denen er ein gesondertes Vertragsverhältnis vereinbart hat, wie auch für Printmedium-, Standbau- und sonstige Kosten, die insbesondere durch Inanspruchnahme

Dritter im Auftrag des Ausstellers entstanden sind, bleibt hiervon unberührt, es sei denn die Kosten sind im Beteiligungspreis des Veranstalters enthalten, den der Aussteller zu zahlen verpflichtet bleibt.

## 20. Kündigung

Der Veranstalter ist berechtigt den Teilnahmevertrag mit einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Veranstaltungsbeginn zu kündigen, insbesondere wenn eine summarische Prüfung des Veranstalters zu dem Ergebnis kommt, dass die Messe aufgrund behördlicher oder gesetzlicher Anordnungen wahrscheinlich nicht oder nicht im geplanten Umfang durchgeführt werden kann, z. B. aufgrund einer zu erwartenden Ausweitung der Beschränkung der Aussteller- und Besucherzahlen, oder dem Veranstalter die Durchführung wirtschaftlich unzumutbar ist oder wird, z. B. aufgrund erheblicher Erhöhungen der zu erwartenden Kosten, einer erheblich geringeren Teilnehmerzahl (Aussteller/Besucher) oder einer wesentlichen Erweiterung des benötigten Raumangebotes. Im Falle einer Kündigung des Teilnahmevertrags zahlt der Veranstalter etwaig erhaltene Beteiligungspreise an den Vertragspartner zurück.
Im Übrigen ist die ordentliche Kündigung des Teilnahmevertrags ausgeschlossen. Davon unberührt bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde.

Der Veranstalter ist berechtigt, den Vertrag über die Teilnahme mit dem Aussteller oder auch etwaigen Mitausstellern außerordentlich fristlos zu kündigen, wenn

// der Aussteller oder Mitaussteller die aktuellen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen des jeweiligen Messestandortes nicht berücksichtigt und/oder gegen die Vorgaben behördlicher Anordnungen oder die aktuellen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen des Messestandortes verstößt;

// die Zulassung des Ausstellers oder Mitausstellers aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erteilt wurde oder die Zulassungsvoraussetzungen später entfallen;

// Aussteller oder Mitaussteller Werbung für Waren, Leistungen, Medien, Firmen oder Gewerbe machen, die nicht aus dem bezeichneten Ausstellungsbereichen stammen und mit der Zulassung zugelassen wurden;

// der Stand durch eine andere Person als den in der Zulassung aufgeführten Aussteller/Mitaussteller genutzt wird oder einem Dritten vollständig oder zum Teil zum Gebrauch überlassen wird, sei es entgeltlich oder unentgeltlich, auch nur zeitweise;

// Aussteller oder Mitaussteller sein/ihr Vermögen an Eides statt versichern muss oder über sein/ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird; der Insolvenzeröffnung steht ein Antrag auf Durchführung eines Insolvenzverfahrens gleich, wenn dieses nicht innerhalb von 4 Wochen nach Eröffnung eingestellt wird;

// Aussteller oder Mitaussteller mit seinen Waren oder Dienstleistungen gegen geltendes Recht, insbesondere Wettbewerbs- und Standesrecht, verstößt;

// Werbung rassistischen, pornografischen oder gegen die guten Sitten verstoßenden Inhalts erfolgt.

// Aussteller oder Mitaussteller mit der Zahlung des Beteiligungspreises für die aktuelle Veranstaltung oder für vergangene Veranstaltungen in Verzug kommt oder sich in Verzug befindet.

Aussteller und Mitaussteller haben sich Verstöße des jeweils anderen von ihnen zurechnen zu lassen.

Verstöße Dritter, deren sich Aussteller und Mitaussteller zur Darbietung ihrer Messeangebote und -auftritte bedienen, sind wie auch Handlungen von Vertretern und Erfüllungsgehilfen von Ausstellern und Mitausstellern dem Aussteller wie Mitaussteller zuzurechnen,

Dem Mitaussteller steht kein Teilnahmerecht aus der Mitausstelleranmeldung zu, wenn der Teilnahmevertrages des Ausstellers entfällt, welcher die Teilnahme des Mitausstellers bedingt.

Der Veranstalter ist berechtigt, bei Verstößen des Mitausstellers nur die Zulassung des Mitausstellers zu kündigen. Dem Aussteller steht hierauf das Recht zu, den Teilnahmevertrag innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Kündigung ebenfalls zu kündigen.

Von der Beantragung des Insolvenzverfahrens hat der Aussteller den Veranstalter in jedem Fall unverzüglich zu unterrichten.

Im Falle der außerordentlichen Kündigung hat der Veranstalter das Recht, den Stand zu schließen, zu räumen und/oder zu verstellen. Ferner steht dem Veranstalter das Recht zu, die Ausstellerausweise ein zuziehen und den beteiligten Personen den Zugang zur Messe zu untersagen.

Im Falle der außerordentlichen fristlosen Kündigung hat der Aussteller den vereinbarten Beteiligungspreis nebst den sonstigen Kosten einschließlich der Kosten der Räumung des Ausstellungsstandes und dessen Einlagerung zu tragen.

Eine Haftung für Printmedium-, Standbau- und sonstige Kosten, die insbesondere durch Inanspruchnahme Dritter oder aufgrund bereits erbrachter Leistungen entstanden sind, bleibt hiervon unberührt.

Eine separate Stornierung der Kommunikationspauschale inkl. Besucher-Promotion-Paket ist nicht möglich.

## 21. Höhere Gewalt

Der Veranstalter ist bei Eintritt eines unvorhersehbaren Ereignisses, welches die planmäßige Durchführung der Veranstaltung unmöglich macht und nicht von ihm zu vertreten ist (höhere Gewalt einschließlich des Pandemiefalls; gesetzliche oder behördliche Anordnungen) berechtigt, die Veranstaltung vor Eröffnung abzusagen, zeitlich zu verlegen oder zu verkürzen. Ebenso ist der Veranstalter bei Eintritt eines der vorgenannten Ereignisse berechtigt, eine bereits laufende Veranstaltung zu verkürzen oder vorzeitig zu beenden.

Im Fall der Absage der Veranstaltung bis 6 Wochen vor dem jeweiligen Veranstaltungsbeginn werden aufgrund der Vorlaufkosten und als Ersatz für bis dahin bereits beim Veranstalter angefallenen Kosten pauschal 25 % der Standmieten erhoben. Bei einer kurzfristigeren Absage vor Veranstaltungsbeginn erhöht sich der vom Aussteller zu tragende Kostenbetrag auf pauschal 50 % der vereinbarten Standmieten. Etwaige vom Aussteller gesondert zur Standmiete in Auftrag gegebene Leistungen sind vom Aussteller zusätzlich zu tragen, soweit diese Leistungen beim Veranstalter bereits kostenpflichtig entstandenen sind oder kostenpflichtig in Auftrag gegeben wurden.

Muss eine bereits laufende Veranstaltung wegen höherer Gewalt oder auf behördliche Anordnung geschlossen oder eine bereits laufende oder unmittelbar bevorstehende Veranstaltung zeitlich oder vom Veranstaltungsumfang gekürzt werden, werden die vereinbarten Standmieten und alle vom Aussteller zusätzlich veranlassten Kosten in voller Höhe zur Zahlung fällig. Eine Rückzahlung von Standmieten oder Kosten erfolgt nicht.

Bei einer zeitlichen Verlegung der Veranstaltung vor Veranstaltungsbeginn kann der Aussteller gegen Nachweis, dass sich für ihn eine Terminüberschneidung mit anderen fest belegten gleichartigen Veranstaltungen ergibt, Vertragsauflösung beanspruchen.

Eine Verkürzung der Veranstaltungsdauer oder eine Kürzung des Veranstaltungsumfangs aufgrund höherer Gewalt oder einer gesetzlichen bzw. behördlichen Anordnung berechtigt nicht zur Entlassung aus dem Standmietverhältnis, sie begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung der vereinbarten Standmiete. Der Veranstalter verpflichtet sich, derart schwerwiegende Entscheidungen im Zusammenwirken mit den örtlichen Zuständigkeiten und Gremien frühestmöglich bekannt zu geben.

Über die vorangestellten Ansprüche hinaus sind etwaige Schadensersatzansprüche in jedem Fall für beide Seiten ausgeschlossen; ausgenommen bleiben Schadensersatzansprüche aufgrund von Vorsatz oder grob fahrlässigem Handeln und solche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

## 22. Ausstellungsgüter & Messespedition

Produkte, Verfahren, Services oder Dienstleistungen, die nicht mit der Anmeldung durch den Aussteller angegeben und mit der Zulassung zugelassen wurden, dürfen nicht ausgestellt, beworben oder angeboten werden. Produkte und Werbung für Verfahren, Services oder Dienstleistungen aus anderen als denen in Ziffer 8 genannten Ausstellungsbereichen können durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers entfernt und eingelagert werden.

Der Veranstalter übernimmt keine Gewähr dafür, dass durch den Aussteller ausgestellte oder beworbene Produkte, Verfahren, Services oder Dienstleistungen mit dem geltenden Recht vereinbar sind oder unter apothekenrechtlichen, wettbewerbsrechtlichen oder standesrechtlichen Gesichtspunkten in Apotheken entgeltlich oder unentgeltlich abgegeben werden dürfen. Es findet keine Rechtsprüfung statt.

Für die speditionelle Abwicklung innerhalb des Veranstaltungsgeländes, d. h. Abladen inklusive Gestellung technischer Hilfsgeräte und Verbringen zum Stand sowie Zollabfertigung zur temporären bzw. definitiven Einfuhr, dürfen ausschließlich die vom Messedienstleister (siehe Ziffer 7) zugelassenen Vertragsspediteure eingeschaltet werden.

## 23. Bewachung

Der Veranstalter sorgt für Wachen an den Toren und in den Hallen. Im Hinblick auf die Größe des Veranstaltungsgeländes und auf die Vielzahl der Personen, die sich dort aufhalten, kann der Veranstalter jedoch keine Gewähr für eine lückenlose Bewachung und Kontrolle übernehmen.

Der Veranstalter übernimmt keine Obhutspflichten für eingebrachtes Ausstellungsgut, für Standausrüstung und für Gegenstände, die sich im Eigentum der auf dem Stand tätigen Personen befinden.

Jeder Aussteller hat selbst für die Bewachung seines Standes und seines Ausstellungsgutes zu sorgen.

Entsprechende Wachen können nur bei der vom Messedienstleister zugelassenen Wachgesellschaft beantragt werden; die Kosten sind unmittelbar an diese zu entrichten. Unterlagen hierüber werden dem Aussteller rechtzeitig zur Verfügung gestellt. Durch die vom Veranstalter übernommene allgemeine Bewachung wird der Ausschluss der Haftung für alle Sach- und Personenschäden (siehe Ziffer 31) nicht eingeschränkt.

## 24. Ausstellerausweise

Die Ausstellerausweise sind ausschließlich für die Aussteller, deren Standpersonal und Standbeauftragte bestimmt.

Bis zu einer Standfläche von 20 m² sind maximal drei Ausstellerausweise in den Standplatzkosten enthalten. Pro angefangene weitere Standfläche von 10 m² wird je ein weiterer Ausstellerausweis kostenfrei zur Verfügung gestellt. Durch die Aufnahme von Mitausstellern erhöht sich die Zahl der enthaltenen oder kostenlosen

Ausstellerausweise nicht. Das Ausstellen der Ausstellerausweise setzt die Bezahlung des Beteiligungspreises voraus.

Zusätzliche kostenpflichtige Ausstellerausweise können unter Vorbehalt, dass die im Rahmen der Hygiene- und Infektionsschutzkonzepte ggf. vorgegebenen Personenbegrenzungen nicht überschritten werden, beim Veranstalter angefordert werden.

Gutscheine oder Ticket-Codes für Besuchertickets aus dem Besucher-Promotion-Paket dürfen nicht für das eigene Personal anstelle eines Ausstellerausweises benutzt werden.

## 25. Betreten fremder Messestände

Fremde Messestände dürfen außerhalb der täglichen Messeöffnungszeiten ohne Erlaubnis des Standinhabers nicht betreten werden.

## 26. Verkaufsregelung

Jeder Aussteller darf nur für Produkte, Verfahren, Services oder Dienstleistungen, die in der Anmeldung durch den Aussteller angegeben und mit der Zulassung zugelassen wurden Bestellungen entgegennehmen. Messegut darf erst nach Beendigung der Veranstaltung ausgeliefert werden. Im Übrigen sind die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Ein Direktverkauf ist nicht zulässig.

Der Verkauf von Tickets oder Eintrittskartengutscheinen zur Veranstaltung ist ausschließlich dem Veranstalter oder von ihm zu diesem Zweck beauftragten Unternehmen gestattet.

Ein Missbrauch des Besucher-Promotion-Pakets zum Verkauf von Tickets ist strafbar und berechtigt den Veranstalter zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des mit dem Aussteller geschlossenen Vertrages.

Der Bezieher eines Besucher-Promotion-Pakets verpflichtet sich zur Zahlung einer Vertragsstrafe von 250 EUR für jeden Fall des Verstoßes gegen das Verbot des Verkaufs von Tickets oder der entgeltlichen Weitergabe von Eintrittsgutscheinen, wobei die Vertragsstrafe für jedes gegen das Verbot verkaufte oder über einen Eintrittsgutschein erworbene Ticket anfällt.

## 27. Werbung im Veranstaltungsgelände

Drucksachen und Werbemittel dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Veranstalters nur innerhalb der zugeteilten Standfläche verteilt werden. Hinsichtlich der Außenwerbung sind weitere Informationen den technischen Richtlinien zu entnehmen.

Optische, sich bewegende und akustische Werbemittel sind auf der zugeteilten Standfläche gestattet, sofern sie die Standnachbarn nicht belästigen und darüber hinaus die Lautstärke von 70 Dezibel an der Standgrenze nicht überschreiten.

Werbliche Aktivitäten jeglicher Art außerhalb der zugeteilten Standfläche (z. B. in den Hallengängen oder anderen Orten des Veranstaltungsgeländes) sind nicht erlaubt. Der Veranstalter kann bei Verstößen gegen diese Regelung einschreiten und Messeverbote wie Abänderung verlangen (vgl. auch Ziffern 33–35).

Ungeachtet der vorgenannten Einschränkungen sind stets nur messebezogene Werbemaßnahmen zulässig, die nicht gegen gesetzliche Vorschriften oder die guten Sitten verstoßen und keinen weltanschaulichen oder politischen Charakter haben. Der Veranstalter ist ebenfalls berechtigt, die Ausgabe und das Zurschaustellen von Werbemitteln, die zu Beanstandungen Anlass geben können, zu untersagen und vorhandene Bestände dieses Werbematerials für die Dauer der Veranstaltung sicherzustellen. Für die Einholung von Genehmigungen für musikalische Wiedergaben aller Art gegen eine Gebühr bei der GEMA ist der Aussteller selbst verantwortlich.

**GEMA**
Generaldirektion Berlin
Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin
Postfach 30 12 40, 10722 Berlin
Telefon: +49 30 21245-00
Telefax: +49 30 21245-950
E-Mail: kontakt@gema.de

Generaldirektion München
Rosenheimer Straße 11, 81667 München
Postfach 80 07 67, 81607 München
Telefon: +49 89 48003-00
Telefax: +49 89 48003-969
E-Mail: kontakt@gema.de

Das Gesetz über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens (Heilwesenwerberecht), BGBl. I S. 3068 und BGBl. I S. 984 ist zu beachten.

## 28. Aufbau, Gestaltung & Besetzung der Stände

Um einen guten Gesamteindruck sicherzustellen, werden von der Messeleitung Richtlinien für Aufbau und Standgestaltung festgelegt, die verbindliche Auflagen enthalten. Sie werden den Ausstellern in den technischen Richtlinien mitgeteilt. Diese Richtlinien sind Bestandteil des Vertrages. Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungsvorschriften sind für den Aussteller verbindlich. Während der gesamten Dauer der Messe und der vorgeschriebenen Öffnungszeiten müssen alle Stände ordnungsgemäß ausgestattet, mit fachkundigem Personal besetzt und für Besucher zugänglich sein.

Ausstellern ist es untersagt vor dem offiziellen Veranstaltungsende Ausstellungsgüter zu verpacken, transportfähig zu verstauen und/oder abzutransportieren sowie mit dem Standabbau zu beginnen. Während der gesamten Dauer der Veranstaltung und der vorgeschriebenen Öffnungszeiten müssen alle Stände mit fachkundigem Personal besetzt sein. Bei Zuwiderhandlung gegen obige Pflichten ist der Aussteller verpflichtet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 20 % der zwischen dem Aussteller und dem Veranstalter für die Veranstaltung vereinbarten Beteiligungspreis zu zahlen, mindestens jedoch 1.000 EUR für jeden Tag des Verstoßes. Der Aussteller hat in diesem Fall auch die für Dekoration oder Ausfüllen der nicht belegten oder besetzten Standfläche entstehenden Kosten an den Veranstalter zu zahlen. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Ansprüche des Veranstalters gegen den Aussteller bleibt unberührt.
Soweit der Aussteller den konstruktiven Standbau auf der von dem Veranstalter zugewiesenen Standfläche am letzten Aufbautag vor Veranstaltungsbeginn nicht bis 16:00 Uhr vorgenommen und den Stand bezogen hat, ist der Veranstalter berechtigt, die Standfläche anderweitig zu vergeben oder in anderer Weise auszufüllen oder abzudekorieren. In diesem Fall werden dem Aussteller zusätzlich zu den Standplatzkosten und den bereits entstandenen Nebenkosten auch die Kosten für Dekoration oder Ausfüllen der nicht bezogenen Standfläche in Rechnung gestellt.

Die maximal zulässige Aufbauhöhe der Standwände ist auf 6 m festgesetzt, soweit die Höhe der Hallendecke und eventuell vorhandene feste Einbauten dies zulassen. Weitere Bestimmungen zum Standbau sind in den technischen Richtlinien enthalten.

Alle anderen Standbauten und Konstruktionen sind genehmigungspflichtig, insbesondere, wenn in dem Stand besondere Aufbauten bzw. Besprechungskabinen vorgesehen bzw. statische Berechnungen erforderlich sind. Für den Antrag auf Genehmigung sind die Pläne für den Messestand dem Messedienstleister (technischer Ausstellerservice) vor Ausführung der Arbeiten rechtzeitig, mindestens jedoch sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn, in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Diese prüffähigen Unterlagen bestehen aus Grundrissen, Ansichten und konstruktivem Schnitt mit allen Maßen. Mit den Arbeiten für den Standaufbau

darf erst begonnen werden, wenn der Aussteller ein Exemplar mit dem Genehmigungsvermerk des Messedienstleisters erhalten hat.

Die Gestaltung der Stände ist Sache des Ausstellers und hat in einer der Veranstaltung angemessenen Form zu erfolgen. Der Veranstalter behält sich vor, Einfluss auf die Gestaltung der Stände zu nehmen.

Eine bauliche neutrale Abgrenzung der Standfläche zu Nachbarständen ist vorgeschrieben. Standbegrenzungswände sind nicht in den Standplatzkosten enthalten. Es besteht eine Pflicht den Standplatz mit Bodenbelag auszulegen.

Die geöffneten Standseiten (Reihenstand: 1 offene Standseite, Eckstand: 2 offene Standseiten, Kopfstand: 3 offene Standseiten, Blockstand: 4 offene Standseiten) dürfen ohne Genehmigung des Veranstalters auf ihrer gesamten Länge jeweils zu maximal 30 % durch Standwände oder sonstige Sichtbarrieren geschlossen werden. Es ist sicherzustellen, dass die Attraktivität der gegenüberliegenden und benachbarten Stände nicht beeinträchtigt wird.

## 29. Technische Leistungen, Dienstleistungen, technische Geräte

Für die allgemeine Heizung, Kühlung und Beleuchtung der Hallen sorgt der Veranstalter. Diese Kosten sind in der Nebenkostenpauschale abgedeckt.

Installationen von Versorgungs- und Entsorgungsanschlüssen dürfen nur über den Messedienstleister bestellt werden.

Kosten für Installationen und sonstige Dienstleistungen werden vom Messedienstleister gesondert berechnet. Dienstleistungsaufträge an den Messedienstleister oder den Veranstalter werden nur angenommen, wenn sie mit den im Internet abrufbaren Bestellformularen erteilt werden. Anschlüsse, Maschinen und Geräte, die in Deutschland nicht zugelassen sind, den VDE-Bestimmungen nicht entsprechen oder deren Verbrauch höher ist als gemeldet, können auf Kosten des Ausstellers entfernt werden. Der Aussteller haftet für Schäden, die durch unkontrollierte Entnahme von Energie entstehen. Reklamationen zu den technischen Dienstleistungen sind unverzüglich anzuzeigen.

## 30. Entsorgung & Reinigung

Jeder Aussteller hat seinen Abfall/Reststoff eigenverantwortlich und auf eigene Kosten zu entsorgen. Über die Möglichkeiten der Entsorgung im Veranstaltungsgelände wird der Aussteller in den technischen Richtlinien, den technischen Bestellformularen und der Ausstellercheckliste informiert.

Der Messedienstleister sorgt im Auftrag des Veranstalters für die Reinigung des Veranstaltungsgeländes, der Hallen und der Gänge. Die Reinigung des Messestandes obliegt dem Aussteller und muss täglich vor Veranstaltungsbeginn beendet sein. Lässt der Aussteller nicht durch sein eigenes Personal reinigen, so dürfen nur vom Messedienstleister zugelassene Unternehmen mit der Reinigung beauftragt werden.

## 31. Ausstellungsversicherung & Haftungsausschluss

Gegen die üblichen versicherungsfähigen Gefahren wie Feuer, Einbruchdiebstahl, einfacher Diebstahl, Bruch und Leckage sowie Wasserschäden einschließlich der Gefahren des An- und Abtransportes hat der Veranstalter einen Ausstellungsversicherungsrahmenvertrag abgeschlossen. Jeder Aussteller kann durch Antrag sein Teilnahmerisiko gemäß diesem Rahmenvertrag auf eigene Kosten abdecken lassen.

Ein im Shop der Messegesellschaft (OOS/Aussteller-Shop) abrufbares Bestellformular steht dem Aussteller zur Verfügung. Aussteller, die den durch diesen Rahmenvertrag gebotenen Versicherungsschutz nicht bzw. nicht rechtzeitig in Anspruch nehmen, erkennen damit gegenüber dem Veranstalter den Verzicht auf

die Geltendmachung aller Schäden, die bei Inanspruchnahme des gebotenen Versicherungsschutzes gedeckt wären, an.

Im Übrigen haftet der Veranstalter nur für unmittelbare Sachschäden bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Veranstalters, dessen Erfüllungsgehilfen oder seiner gesetzlichen Vertreter.

Bei leichter Fahrlässigkeit und bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten beschränkt sich die Haftung auf den vorhersehbaren Schaden.

Diese Beschränkung gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder der Verletzung von Kardinalspflichten.

Unabhängig von einem Verschulden bleibt die Haftung des Veranstalters bei arglistigem Verschweigen des Mangels oder aus der Übernahme einer Garantie unberührt.

Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Veranstalters für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

Alle eintretenden Schäden sind dem Veranstalter und dem Messedienstleister, sowie bei strafbaren Handlungen der Polizei, unverzüglich zu melden und schriftlich anzuzeigen.

Der Veranstalter übernimmt keine Obhutspflicht für Ausstellungsgüter und Standeinrichtungen und schließt jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen aus. Der Haftungsausschluss erfährt durch die Bewachungsmaßnahmen des Veranstalters keine Einschränkung.

Der Aussteller haftet auch für Schäden Dritter, die beim Tätigwerden für den Aussteller entstehen, soweit der Dritte dem Aussteller oder Veranstalter hierfür haftbar ist.

Der Veranstalter hat eine Haftpflichtversicherung für seine Haftung abgeschlossen. In diesen Versicherungsvertrag ist der Aussteller eingeschlossen, jedoch subsidiär gegenüber seiner eigenen Haftpflichtversicherung.

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Haftpflichtversicherungen (AHB). Diese Haftpflichtversicherung deckt ausschließlich Schäden Dritten gegenüber. Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht des Standpersonals der ausstellenden Firmen. Ferner erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf Messerestaurants und -bistros sowie auf Sonderveranstaltungen, die nicht vom Veranstalter durchgeführt werden.

## 32. Gewerblicher Rechtsschutz

Der Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Messen richtet sich nach den in Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Ein besonderer Messeschutz besteht nicht. Patentanmeldungen sollten vor Messebeginn beim Patentamt eingereicht werden.

## 33. Haftung

Eine Haftung des Veranstalters ist ausgeschlossen, es sei denn, der Veranstalter hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. Auch in diesem Fall ist der Schadensersatz begrenzt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden. Ausgeschlossen ist die Geltendmachung eines indirekten Schadens, insbesondere eines Schadens wegen entgangenen Gewinns. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.

## 34. Hausrecht

Der Veranstalter übt im Veranstaltungsgelände für die Aufbau-, Lauf- und Abbauzeit der Veranstaltung das Hausrecht aus. Das Mitbringen von Tieren in das Veranstaltungsgelände ist nicht statthaft. Der Veranstalter ist berechtigt, Weisungen zu erteilen.

## 35. Fotografieren, Filmen, Zeichnen & Videoaufnahmen

Filmen, Fotografieren sowie das Anfertigen von Zeichnungen und Videoaufnahmen sind innerhalb des Veranstaltungsgeländes nur Personen gestattet, die hierfür von dem Veranstalter zugelassen sind und einen von dem Veranstalter ausgestellten gültigen Ausweis besitzen. Die Herstellung von fotografischen oder sonstigen Aufnahmen von den Ständen anderer Aussteller ist in jedem Falle unzulässig.

Bei Zuwiderhandlung kann der Veranstalter die Herausgabe des Aufnahmematerials verlangen. Standaufnahmen sind bei der Sicherheitszentrale des Messedienstleisters anzumelden.

Die dadurch entstehenden Kosten gehen zulasten des Ausstellers, soweit sie nicht vom Fotografen übernommen werden. Der Veranstalter ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen, Film- und Videoaufnahmen vom Messegeschehen, den Messeständen und den Ausstellungsgütern anfertigen zu lassen und diese für Werbung oder allgemeine Presseveröffentlichungen zu verwenden.

## 36. Verstöße gegen die Teilnahmebedingungen

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Teilnahmebedingungen ist der Veranstalter berechtigt, einen Stand sofort zu schließen und die Räumung selbst durchzuführen, ohne dass es dazu der Anrufung gerichtlicher Hilfe bedarf. Ansprüche, gleich welcher Art, insbesondere Schadenersatzansprüche, sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

## 37. Verjährung

Alle Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter verjähren innerhalb von sechs Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Monats, in den der Schlusstag der Veranstaltung fällt. Für erbrachte Leistungen des Messedienstleisters oder Dritter gelten deren allgemeine Geschäftsbedingungen.

## 38. Erfüllungsort & Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Eschborn. Gerichtsstand für alle gegenseitigen Verpflichtungen ist Frankfurt/Main. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Vertragssprache ist deutsch. Der deutsche Text der Teilnahmebedingungen ist verbindlich.

## 39. Mündliche Abreden, Schriftformerfordernis, Sonstiges

Alle Abreden, Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der Bestätigung durch den Veranstalter in Textform.

Soweit in den Teilnahmebedingungen oder den Anmeldeunterlagen keine andere Form vorgegeben wird, bedürfen sämtliche Erklärungen der Textform.

Der Veranstalter behält sich vor, die Teilnahmebedingungen oder einen Teil davon jederzeit zu ändern. Es ist die jeweils aktuelle Version zu beachten.

Es gelten jeweils die aktuellen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen des jeweiligen Messestandortes. Der Aussteller muss sich den Vorgaben der behördlichen Anordnungen sowie der aktuellen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen des Messestandortes unterwerfen. Bei Zuwiderhandlung ist der Veranstalter zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrags berechtigt.

## 40. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrages hiervon unberührt. Die Parteien werden nach Treu und Glauben Verhandlungen darüber führen, die unwirksamen Bestimmungen durch gültige zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen Bestimmungen verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommen. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in ihr

angegebenen Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so soll das der Bestimmung am nächsten kommende rechtlich zulässige Maß an die Stelle treten.

## 41. Hinweis zum Datenschutz

Die zur Erfüllung des Vertrages notwendigen personenbezogenen Daten werden nach den Regelungen der DSGVO und dem BDSG verarbeitet. Alle weiteren Informationen zum Datenschutz finden Sie auf der Webseite https://expopharm.de/datenschutzerklaerung.

**Stand: September 2026**

expopharm

DIE LEITMESSE FÜR DEN APOTHEKENMARKT

# Besondere Teilnahmebedingungen

## Standbaupakete

Düsseldorf // 28.–30. September 2027

AVOXA
Mediengruppe Deutscher Apotheker

Für die Buchung von Standbaupaketen gelten besondere Teilnahmebedingungen, welche die in den expopharm Teilnahmebedingungen getroffenen Regelungen ergänzen bzw. Einschränkungen dazu enthalten.

## 1. Preise für Standbaupakete

Ergänzend zu Ziffer 14 der allgemeinen Teilnahmebedingungen gelten die nachfolgenden Mietpreise für Standbaupakete.

Bei allen im Folgenden aufgeführten Mietpreisen handelt es sich um Nettopreise zzgl. der bei Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

| | **Grundpreis für 9 m² Standbau inkl. Grundausstattung*** | **jeder weitere m² Standbau** |
|---|---|---|
| **Standbaupaket Basis** | 3.369 EUR | 218 EUR |
| **Standbaupaket Premium** | 4.328 EUR | 323 EUR |

* Grundausstattung laut Factsheet Standbaupakete

Bei der Buchung von Standbaupaketen kann bei nicht benötigtem Standbaumaterial keine Verrechnung bzw. Rückerstattung erfolgen.

## 2. Buchungsvoraussetzung Standbaupakete

Eine Buchung von Standbaupaketen ist nur in Verbindung mit einer Buchung einer Standfläche als Hauptaussteller möglich.

## 3. Buchungsbestätigung Standbaupakete

Erfolgt die Buchung eines Standbaupakets zusammen mit der Buchung einer Standfläche wird die Buchung durch die Zulassung bestätigt. Erfolgt die Buchung eines Standbaupakets nach bereits erfolgter Zulassung als Hauptaussteller erhält der Hauptaussteller eine weitere Buchungsbestätigung für das gebuchte Standbaupaket.

## 4. Rücktritt & Nichtteilnahme

Bis zum Versand der Buchungsbestätigung ist ein Rücktritt von der Buchung eines Standbaupaketes kostenfrei möglich.

Bei einem Rücktritt von der Buchung des Standbaupaketes nach Versand der Buchungsbestätigung sind
// bis 31.05.2027 30 % des gesamten Preises für das gebuchte Standbaupaket,
// ab 01.06.2027 bis 19.08.2027 75 % des gesamten Preises für das gebuchte Standbaupaket,
// ab 20.08.2027 bis 03.09.2027 90 % des gesamten Preises für das gebuchte Standbaupaket
// und ab 04.09.2027 100 % des gesamten Preises für das gebuchte Standbaupaket

und etwaige tatsächlich entstandenen Kosten durch den Aussteller zu zahlen.

## 5. Bezug und Übernahme des Standbaupakets

Der Aussteller kann das Standbaupaket nach dessen Aufbau am Montag, 27.09.2027 von 12 Uhr bis spätestens 16 Uhr übernehmen.

Mit der Übernahme des Standes tritt der Aussteller in die Pflichten eines Mieters über das Standbaupaket und die gebuchten Einrichtungsgegenstände ein.

Bei nicht rechtzeitiger Bezugsfertigkeit des Standbaupakets sind Schadensersatzansprüche gegen den Veranstalter ausgeschlossen, es sei denn, der Veranstalter hat vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt.

## 6. Mängelanzeige

Der Aussteller hat das Standbaupaket und die Einrichtungsgegenstände unverzüglich mit seiner Inbesitznahme, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange tunlich ist, auf Schäden und Vollständigkeit zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem Veranstalter unverzüglich Anzeige zu machen.

Die Mangelanzeige hat in Textform an das Messeleitungsbüro vor Ort zu erfolgen wobei der Aussteller sich des Leistungsverzeichnisses bedienen kann.

Unterlässt der Aussteller die Anzeige, so gilt das Standbaupaket und der Umfang der Einrichtungsgegenstände nach Leistungsverzeichnis als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden.

Hat der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen, so kann er sich auf diese Vorschriften nicht berufen.

## 7. Nutzungsrechte

Der Aussteller darf den Stand und dessen Fläche zu anderen als den im Zulassungsbescheid des Veranstalters bestimmten Zwecken und Geschäftszweigen nur mit schriftlicher Einwilligung des Veranstalters benutzen.

Der Aussteller ist ohne schriftliche Einwilligung des Veranstalters weder zu einer Untervermietung noch zu einer sonstigen Gebrauchsüberlassung an Dritte berechtigt. Unbeschadet einer Einwilligung bleibt die persönliche Haftung des Ausstellers neben derjenigen des von ihm gestatteten Nutzers bestehen und der Aussteller tritt alle Rechte aus der Nutzungsüberlassung gegen den Nutzer an den Veranstalter ab, der die Abtretung annimmt.

## 8. Anbringung von Schildern, Reklametafeln, Werbemitteln oder Einrichtungsgegenständen

Der Mieter gewährleistet, dass von den von ihm am oder auf dem Stand angebrachten Schildern, Reklametafeln, Werbemitteln oder Einrichtungsgegenständen keine Schäden an den Standbauten/-flächen zurückbleiben, die über die gewöhnliche Nutzung hinausgehen.

Zum Ende der Messe hat der Aussteller alle von ihm angebrachten oder aufgestellten Schilder und Reklameanlagen, sonstige Werbemittel oder Einrichtungsgegenstände zu entfernen und die durch Anbringung, den

Betrieb und die Entfernung entstehenden Schäden zu beseitigen. Etwaige auf dem Stand zurückgelassene Schilder und Reklameanlagen, sonstige Werbemittel oder Einrichtungsgegenstände etc. werden auf Kosten des Ausstellers nach der Messe entsorgt.

## 9. Beschädigungen von Elementen gebuchter Standbaupakete

Für die Beschädigung der gebuchten Standbauwände/-gegenstände, Böden oder von Einrichtungsgegenständen sowie der zum Stand gehörigen Anlagen ist der Mieter ersatzpflichtig, soweit sie von ihm oder den zu seinem Betrieb gehörenden Personen sowie Untermietern verursacht worden sind. Dies gilt auch für Schäden, die von Besuchern, Lieferanten und Handwerkern verursacht worden sind, soweit sie Erfüllungsgehilfen des Ausstellers sind. Dem Mieter obliegt der Beweis, dass ein Verschulden nicht vorgelegen hat.

**Stand: September 2026**